

Dienstanweisung

**der Landesdirektion Dresden für die Luftaufsichtsstellen an
Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrolle vom 29.12.2009**

(Erstellt nach der Muster-Dienstanweisung des BMVBS
veröffentlicht in NfL I – 358/97)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zuständigkeiten	3
2. Befugnisse	3
3. Umfang der Aufsicht	4
4. Zusammenarbeit mit anderen Behörden	4
5. Dienstanweisung, Dienstaufnahme und -beendigung, Führung von Dienstbüchern	4
6. Ausübung der Befugnisse	5
7. Maßnahmen bei Verstößen	5
8. Vollziehung von Verfügungen	5
9. Festnahme von Personen	6
10. Sicherstellung von Dokumenten	6
11. Zusammenarbeit mit der Polizei	6
12. Meldungen und Benachrichtigungen	7
13. Überwachung der Betriebssicherheit des Flugplatzes	7
14. Zusammenarbeit mit dem Flugplatzhalter	8
15. Überprüfung des Luftfahrtpersonals und der Luftfahrzeuge	8
16. Bescheinigungen, Aufzeichnungen, Stempelführung	11
17. Startverbote und Landungen	11
18. Verhalten bei Gefahren und Unfällen im Luftverkehr	13
19. Zeitangaben	13
20. Dienstaufsichtsbeschwerden	14
21. Amtsverschwiegenheit / Auskünfte an die Presse	14
22. Schlussbestimmung	14

1. Zuständigkeiten

1.1 Durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung vom 31.08.2006 (SächsGVBl S.438), geändert am 25.09.2006 (SächsGVBl. S. 491), ist der Landesdirektion Dresden die Ausübung der Luftaufsicht im Freistaat Sachsen übertragen worden. Somit ist die Landesdirektion Dresden als Luftfahrtbehörde nach § 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG für die Luftaufsicht an den Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrolle zuständig, soweit nicht die Luftaufsichtsaufgaben nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18 LuftVG von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA), dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, der Flugsicherungsorganisation oder der für die Flughafenkoordinierung und die Luftsportgeräte zuständigen Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben ausgeübt werden.

1.2 Die aufgrund von § 29 Abs. 2 LuftVG bestellten Hilfsorgane der Luftaufsicht der örtlichen Luftaufsichtsstellen an den Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrolle, die nicht Bedienstete der Landesdirektion Dresden sind, führen die Bezeichnung „Beauftragte für Luftaufsicht (BfL)“. Sie haben die gleichen hoheitlichen Befugnisse und Verpflichtungen wie landesbedienstete Mitarbeiter der Luftaufsicht. Die beauftragten Personen sind bei der Wahrnehmung ihrer Luftaufsichtsaufgaben gegenüber dem Flugplatzhalter frei, von ihm insoweit unabhängig und nicht seinen Weisungen unterworfen.

1.3 Das Luftaufsichtspersonal unterliegt bei seiner Tätigkeit als Organ der Luftaufsicht den Weisungen der zuständigen Luftfahrtbehörde (§ 29 Abs. 1 LuftVG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 18 LuftVG). Zuständig in diesem Sinne sind sowohl das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als oberste Landesluftfahrtbehörde, als auch die Landesdirektion Dresden als nachgeordnete Behörde.

1.4 Die Aufgaben des Flugplatzhalters und des Flugleiters bleiben von dieser Dienstanweisung unberührt.

2. Befugnisse

2.1 Das Luftaufsichtspersonal hat im Rahmen seiner Zuständigkeit solche Verfügungen zu erlassen und Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und zweckmäßig sind, betriebsbedingte Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt abzuwehren (§ 29 Abs. 1 LuftVG, safety).

Der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (security) nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 ist nicht Aufgabe der Luftaufsicht.

2.2 Wenn Gefahr im Verzug ist (Eilfall) und ein Handeln anderer zuständiger Behörden oder Stellen (z. B. des Luftfahrt-Bundesamtes oder der beliebigen Flugsicherungsorganisation) nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, kann insoweit auch das Luftaufsichtspersonal die zur Abwehr von Gefahren erforderlichen luftrechtlichen Verfügungen erlassen.

2.3 Wenn Gefahr im Verzug ist (Eilfall) und die Luftaufsicht nicht oder nicht rechtzeitig handeln kann, ist auch die Polizei befugt, in Angelegenheiten der Luftaufsicht die zur Gefahrenabwehr notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

3. Umfang der Aufsicht

3.1 Die Befugnisse der Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 LuftVG erstrecken sich auf den Betrieb des Flugplatzes und der Luftfahrzeuge auf dem Flugplatz sowie das Luftfahrtpersonal. Ausgenommen sind ständige oder zeitweilige Dienstbereiche der Bundeswehr und der stationierten Truppen sowie der Bundes- und Landespolizei, soweit diese nach § 30 LuftVG handeln. Einzelne Aufgaben, z. B. die Überprüfung von Luftfahrthindernissen, können auch außerhalb des Flugplatzgeländes wahrgenommen werden.

3.2 Luftfahrzeuge dürfen zwecks Prüfung betreten werden (§ 29 Abs. 3 LuftVG). Der verantwortliche Luftfahrzeugführer ist vorab zu informieren.

4. Zusammenarbeit mit anderen Behörden

4.1 Die Luftaufsicht hat Amtshilfeersuchen anderer Behörden, insbesondere der Gerichte und Staatsanwaltschaften, der Polizei und des Luftfahrt-Bundesamtes sowie der beliehenen Flugsicherungsorganisation nach Entscheidung durch die Landesdirektion Dresden zu entsprechen. Im Eilfall erfolgt das Tätigwerden im eigenen Ermessen. Die Landesluftfahrtbehörde ist hiervon zu unterrichten.

4.2 Wenn Bedenken bestehen, erbetene Maßnahmen durchzuführen, so ist die ersuchende Stelle hierauf aufmerksam zu machen. Bestehen die Bedenken auch nach Erläuterung durch die ersuchende Stelle fort, so ist die Entscheidung der Luftfahrtbehörde einzuholen (Meldungen siehe unter Nr. 12.).

4.3 Ergeben sich anlässlich der Überprüfung eines Luftfahrzeuges nach Nr. 15.2 begründete Zweifel an der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges, ist zur Bewertung dieser Zweifel das Luftfahrt-Bundesamt hinzuzuziehen.

5. Dienstanweisung, Dienstaufnahme und -beendigung, Führung von Dienstbüchern

5.1 Das Luftaufsichtspersonal führt seinen Dienst nach dieser Dienstanweisung sowie Einzelanweisungen der zuständigen Luftfahrtbehörde durch. Das Luftaufsichtspersonal muss bei Ausübung seiner Tätigkeit den Dienstausweis mit sich führen.

5.2 Bei jeder Dienstaufnahme und, soweit möglich, während des Dienstes hat sich das Luftaufsichtspersonal mit Änderungen von Dienstvorschriften, sonstigen Arbeitsunterlagen (z. B. Erlasse, Nachrichten für Luftfahrer, Berichtigungsblätter zum Luftfahrthandbuch) und den jeweils aktuellen örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen.

5.3 Bei Dienstbeendigung ist der Diensthinterfolger in geeigneter Weise über alle Vorkommnisse zu unterrichten, die für die weitere Dienstabwicklung von Bedeutung sind.

5.4 Die Besetzung der örtlichen Luftaufsicht muss jederzeit nachprüfbar sein. Dienstaufnahme und -beendigung sind unverzüglich in hierüber zu führende Unterlagen (Dienstbücher) einzutragen und zu unterzeichnen. In die Dienstbücher sind darüber hinaus besondere Vorkommnisse einzutragen, insbesondere solche, die nach Nr. 7.1 b und Nr. 12. zu melden sind.

6. Ausübung der Befugnisse

6.1 Verfügungen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 LuftVG können Gebote und Verbote zum Gegenstand haben. Sie werden je nach den Verhältnissen mündlich, schriftlich oder durch Zeichen gegeben.

6.2 Bei Gefahr im Verzug (Eilfall) ist das Luftaufsichtspersonal verpflichtet, unaufschiebbare Verfügungen auch gegen den Flugplatzhalter zu erlassen. In anderen Fällen ist für den Erlass von Verfügungen gegenüber dem Flugplatzhalter die Luftfahrtbehörde zuständig.

6.3 Bei Verfügungen gegen Luftfahrtunternehmen ist die für die Genehmigung nach §§ 20, 21, 21a LuftVG zuständige Luftfahrtbehörde zu unterrichten.

Bei Startverboten für Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse von 5,7 t oder mehr oder im gewerblichen Einsatz ist neben der zuständigen Luftfahrtbehörde unverzüglich und unmittelbar das Luftfahrt-Bundesamt in Kenntnis zu setzen. Analog ist bei Verfügungen gegen registrierte Ausbildungseinrichtungen und/oder Ausbildungsbetriebe mit Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 LuftVG zu verfahren.

6.4 Bei seinen Verfügungen hat sich das Luftaufsichtspersonal am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu orientieren; der Inhalt der Verfügung muss zur Abwehr der Gefahr erforderlich, geeignet und angemessen sein.

7. Maßnahmen bei Verstößen

7.1 Wer für den Luftverkehr einschlägige Vorschriften, besondere Auflagen, Verfügungen oder Anordnungen nicht beachtet oder ihnen nicht Folge leistet, ist

- a) in Fällen von geringerer Bedeutung zu belehren oder zu ermahnen,
- b) in anderen Fällen der Luftfahrtbehörde unter Angabe seiner Identität und unter Beifügung oder Angabe von Beweismitteln zu melden.

7.2 Die Luftfahrtbehörde entscheidet,

- a) ob der Verstoß als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird oder die Sache wegen Verdachts einer Straftat an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist,
- b) ob sonstige Verwaltungsmaßnahmen, z. B. Widerruf einer Erlaubnis, Unterrichtung anderer zuständiger Stellen durchzuführen sind.

8. Vollziehung von Verfügungen

Wird eine Verfügung der Luftaufsicht nicht befolgt, meldet die Luftaufsicht dies unverzüglich der ihr vorgesetzten Luftfahrtbehörde, die die zur Vollziehung der Verfügung erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

Eine Verfügung der Luftaufsicht, die nicht befolgt wird, kann zwangsweise durchgesetzt werden, wenn dies erforderlich ist, um im einzelnen Fall eine unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren oder eine bereits eingetretene Störung zu beseitigen und die eventuell erforderlichen Maßnahmen der zuständigen Luftfahrtbehörde nicht rechtzeitig zu erwarten sind oder getroffen werden können. Zuständig für die Anwendung unmittelbaren Zwanges sind die Dienststellen der Landespolizei.

9. Festnahme von Personen

9.1 Das Luftaufsichtspersonal ist wie jedermann befugt, Personen ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung erfüllt sind. Die vorläufige Festnahme ist hiernach zulässig, wenn

- a) die Person eine strafbare Handlung begangen hat (z. B. Vergehen nach §§ 59, 60 oder 62 LuftVG oder andere Straftaten nach dem Strafgesetzbuch; Ordnungswidrigkeiten, z. B. nach § 58 LuftVG genügen nicht!) und
- b) der Täter auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird und
- c) der Täter der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann.

9.1.1 Auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird ein Täter dann, wenn er noch am Tatort selbst oder auf dem Wege von dort angehalten oder wenigstens beobachtet und ununterbrochen verfolgt worden ist.

9.1.2 Fluchtverdacht kann angenommen werden, wenn bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalles die Befürchtung begründet ist, der Täter werde sich dem Strafverfahren entziehen.

9.1.3 Die Identität eines Täters kann dann nicht sofort festgestellt werden, wenn er nicht bekannt ist und sich nicht ausweisen oder anderweitig (z. B. durch bekannte Dritte) identifizieren lassen kann oder will.

9.2 In Gewahrsam genommene Personen sind unverzüglich der Polizei zu übergeben. Ist dies nicht möglich, sind sie zu entlassen.

10. Sicherstellung von Dokumenten

Das Luftaufsichtspersonal kann Dokumente und Ausweise, insbesondere Scheine und Zeugnisse für die Besatzung und das Luftfahrzeug sicherstellen, wenn dies zur Verhinderung oder Verfolgung strafbarer Handlungen oder zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist. Dies gilt vor allem für offensichtlich ge- oder verfälschte Dokumente und für solche, bei denen begründeter Verdacht der Fälschung oder Verfälschung besteht.

11. Zusammenarbeit mit der Polizei

Die Luftaufsicht hat in Ausübung der Befugnisse nach Nr. 8. bis 10., insbesondere bei einer nicht aufschiebbaren

- a) zwangsweisen Durchführung einer Verfügung
- b) Anwendung des unmittelbaren Zwanges gegen Personen oder Sachen
- c) Festnahme von Personen
- d) Sicherstellung von Dokumenten

die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten und erforderlichenfalls um Amtshilfe zu ersuchen.

12. Meldungen und Benachrichtigungen

12.1 Die Luftaufsichtsstellen melden der jeweils zuständigen Luftfahrtbehörde unverzüglich

- a) Fälle nach Nr. 7.1,
- b) Festnahmen/Verwahrungen,
- c) erhebliche Einschränkungen und Behinderungen des Flugbetriebes,
- d) Unfälle und sonstige Störungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen (die Meldung nach Nr. 18.3 bleibt hiervon unberührt),
- e) Weigerung anderer Behörden oder Stellen, eine ersuchte Amtshilfe zu leisten,
- f) Verweigerung der Amtshilfe durch das Luftaufsichtspersonal,
- g) Tatsachen, die für die Luftaufsicht oder die Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flugplatzes von Bedeutung sind (z. B. Verstöße gegen die den Luftfahrtunternehmen oder Ausbildungsbetrieben erteilten Auflagen; Maßnahmen anderer Behörden; Errichtung von Anlagen, die geeignet sind, den Flugbetrieb zu stören),
- h) sonstige wichtige Vorkommnisse, die für die Durchführung des Flugbetriebs auf dem Flugplatz von Bedeutung sind, z. B.:
 - Androhung oder Durchführung von Gewaltakten,
 - Errichten von nicht genehmigten Bauwerken oder Luftfahrthindernissen auf dem Flugplatzgelände, Beginn und Ende von Bauarbeiten auf den Betriebsflächen, soweit diese der Luftaufsicht vorher nicht bekannt gemacht wurden,
 - technische Störungen an Einrichtungen, die der Flugsicherheit dienen,
 - Schäden an Flugbetriebsflächen, die eine sichere Abwicklung des Flugverkehrs am Flugplatz beeinträchtigen können,
- i) Verkehrsbeschränkungen auf dem Flugplatz (Nr. 14.2),
- j) Maßnahmen zur Verhinderung eines Starts oder einer Landung (Nr. 17.).

12.2 Das Luftfahrt-Bundesamt ist in folgenden Fällen direkt zu unterrichten, wobei die zuständige Luftfahrtbehörde über den Vorgang in Kenntnis zu setzen ist:

- a) Verhängung eines Startverbots nach Maßgabe von Nr. 6.3 Satz 2,
- b) Vorliegen eines sicherheitsrelevanten Ereignisses, das ein Luftfahrzeug, seine Insassen oder Dritte gefährdet hat oder, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden, gefährden würde (§ 5b Abs. 1 Nr. 7 der LuftVO, siehe insbesondere Anlagen 6 und 7 zur LuftVO).

13. Überwachung der Betriebssicherheit des Flugplatzes

13.1 Die Betriebssicherheit des Flugplatzes sowie die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht durch den Flugplatzhalter (§ 45 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO) ist durch Kontrollen zu überwachen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Genehmigung des Flugplatzes, der Flugplatzverhältnisse und anderer die Sicherheit des Flugbetriebes beeinflussender Faktoren sind insbesondere folgende Aspekte für die Betriebssicherheit von Bedeutung:

- a) Einfriedung des Flugplatzgeländes bzw. Beschilderung nach § 46 LuftVZO,
- b) Überwachung und Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen auf dem Flugplatzgelände und ggf. innerhalb des Bauschutzbereiches,
- c) Markierungen und ggf. Befeuerungen der Start- und Landebahnen sowie der zugehörigen Rollbahnen,
- d) Markierung und Befeuerung sonstiger Betriebsflächen,
- e) Baustellen auf den bzw. im Bereich der Flugbetriebsflächen und deren Tages- und Nachtkennzeichnung,
- f) Zustand der Flugbetriebsflächen, insbesondere durch Witterung, Abnutzung oder durch Verlust von Kraftstoffen und Ölen hervorgerufene Veränderungen der Oberfläche,
- g) Zustand und Hindernisfreiheit der Streifen, der Sicherheitsflächen an Start- und Landebahnenden, der Freiflächen, der Stoppbahnen (soweit vorhanden), sowie der Rollbahnen und der Vorfelder,
- h) Vorhandensein der vorgeschriebenen Feuerlösch- und Rettungsausrüstung.

13.2 Bei Gefahr im Verzug hat das Luftaufsichtspersonal den Flugbetrieb am Flugplatz in dem Umfang zu untersagen, wie es zur Aufrechterhaltung der Luftverkehrssicherheit erforderlich ist.

13.3 Das Luftaufsichtspersonal hat die Einhaltung der örtlichen Flugbetriebsregelungen und -beschränkungen zu überwachen.

14. Zusammenarbeit mit dem Flugplatzhalter

14.1 Störungen an Betriebseinrichtungen des Flugplatzes, durch die der Luftverkehr gefährdet werden kann, sind unverzüglich dem Flugplatzhalter mitzuteilen. Die Dringlichkeit ihrer Behebung ist festzulegen.

14.2 Wenn Störungen oder Ausfälle den Flugbetrieb oder den Flugplatzbetrieb gefährden, sind die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen zu verfügen. Die zuständige Luftfahrtbehörde ist unverzüglich über die Verkehrsbeschränkungen auf dem Flugplatz zu unterrichten. Soweit ihre Bekanntgabe durch NOTAM erforderlich oder zweckmäßig erscheint, hat das Luftaufsichtspersonal in Abstimmung mit der zuständigen Luftfahrtbehörde die Bekanntgabe zu veranlassen.

15. Überprüfung des Luftfahrtpersonals und der Luftfahrzeuge

Das Luftaufsichtspersonal hat das Luftfahrtpersonal und die Luftfahrzeuge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen oder nach besonderer Anweisung zu überprüfen.

15.1 Überprüfung des Luftfahrtpersonals und der besonderen Voraussetzungen für den jeweiligen Flug:

15.1.1 Stichprobenweise ist zu prüfen, ob das Luftfahrtpersonal alle für den Flug erforderlichen Erlaubnisse, Berechtigungen und Nachweise sowie die notwendige Flugerfahrung für die Mitnahme von Fluggästen (§ 122 LuftPersV, JAR-FCL 1 und 2) besitzt.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Gültigkeit der Lizenzen, der Tauglichkeitszeugnisse, der Muster- und/oder Klassenberechtigungen sowie sonstiger Berechtigungen (z. B. IFR-, CVFR-, Allwetterflugberechtigungen und Nachtflugqualifikationen etc.),
- b) besondere Eintragungen im Luftfahrerschein (z. B. die Einhaltung von Auflagen und Beschränkungen),
- c) die Anwesenheit eines Fluglehrers bei der praktischen Ausbildung von Luftfahrern und dessen Lehrberechtigung (§ 5 Abs. 3 LuftVG und § 30 Abs. 3 LuftVZO),
- d) der schriftliche Flugauftrag bei Alleinflügen für Flugschüler oder zur Erneuerung eines Luftfahrerscheins (§ 117 LuftPersV),
- e) Bescheinigungen über die Anerkennung ausländischer Luftfahrerscheine.

15.1.2 Ferner ist bei begründetem Verdacht zu prüfen, ob der Luftfahrzeugführer oder ein Mitglied der Besatzung infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert ist (§ 1 Abs. 3 LuftVO). Auf die Möglichkeit der Amtshilfe durch die Polizei wird hingewiesen.

15.1.3 Stichprobenweise ist zu prüfen:

- a) das Vorliegen der erforderlichen besonderen Erlaubnisse / Nachweise:
 - insbesondere bei der Einreise ausländischer Luftfahrzeuge nach Deutschland (§§ 94 bis 100 LuftVZO),
 - bei Durchführung von Außenstarts und Außenlandungen (§ 25 LuftVG, § 15 LuftVO).
- b) das Mitführen der Klarlisten (§ 27 LuftBO),
- c) im Werksverkehr sowie gewerblichen Verkehr insbesondere, dass
 - die Bestimmung des verantwortlichen Luftfahrzeugführers durch den Halter erfolgt ist (§ 2 Abs. 2 LuftVO und § 41 Abs. 1 LuftBO),
 - die Bestimmungen über die Mindestflugbesatzung bei Durchführung von Instrumentenflügen beachtet werden (§ 32 Abs. 2 LuftBO) und
 - die ggf. erforderlichen Ausnahmefälle nach § 41 Abs. 5 LuftBO bzw. § 55 LuftBO vorliegen,
 - die Betriebsgrenzen des Luftfahrzeuges (§ 24 LuftBO) eingehalten sind,nur bei deutschen Luftfahrtunternehmen
 - bei berufsmäßig tätigen Luftfahrzeugführern die Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten (2. DV LuftBO) eingehalten werden,
 - die Beladungsberechnung und Schwerpunktermittlung vorschriftsmäßig durchgeführt wurde (§ 24 LuftBO),
 - die Betriebsgenehmigung der Luftfahrtbehörde des Heimatstaates (Air Operator Certificate, AOC, gemäß VO (EWG) Nr. 2407/92 des Rates,
 - das Flughandbuch (§ 24 Abs. 1 LuftBO), einschließlich Mindestausrüstungsliste (MEL), (§ 47 LuftBO)
 - das Technische Bordbuch (§ 30 Abs. 5 LuftBO),
 - die Klarlisten (§ 48 LuftBO),
 - das Flugbetriebshandbuch (FBH), (§ 37 Abs. 1 LuftBO).

15.1.4 Flugvorbereitung

Stichprobenweise ist zu prüfen, ob die Luftfahrzeugführer ihrer Verpflichtung zur Flugvorbereitung nachgekommen sind (§ 3a LuftVO).

Unter anderem ist darauf zu achten, dass

- a) vor Flügen, die über die Umgebung des Flugplatzes hinausführen, die vorgeschriebene Flugvorbereitung durchgeführt und, soweit vorgeschrieben, ein Flugdurchführungsplan erstellt wurde (§ 3 a LuftVO sowie § 45 LuftBO),
- b) Barographen bzw. Flugwegaufzeichnungssysteme mitgeführt werden, wenn dies durch die Luftfahrtbehörde angeordnet ist und auf dem Barographenblatt Luftfahrzeug, Luftfahrzeugführer sowie Datum und Uhrzeit des Starts und der Landung eingetragen sind.

15.2 Überprüfung der Luftfahrzeuge

Stichprobenweise ist zu prüfen

15.2.1 ob mitgeführt werden:

- a) ein Lufttüchtigkeitszeugnis (§§ 9, 10 LuftVZO),
- b) der Eintragungsschein (§ 14 LuftVZO) oder
- c) ggf. die vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO),
- d) das Bordbuch (§ 30 LuftBO),
- e) das Flughandbuch (§ 24 Abs. 1 LuftBO),
- f) das Lärmzeugnis oder gleichwertige Zeugnisse (§ 11c LuftVO, § 9 Abs. 4 und § 10 LuftVZO),

und bei deutschen Luftfahrzeugen, ob vorhanden sind:

- g) die von der Bundesnetzagentur ausgestellte Genehmigung zum Betrieb einer Luftfunkstelle,
- h) der Nachprüfschein (§ 20 Abs.1 LuftGerPV) und
- i) der Flugdurchführungsplan bei Flügen nach Instrumentenflugregeln (§ 31 LuftBO),
- j) ggf. die Genehmigung nach § 20 Abs. 1 LuftVG zur Durchführung von Flügen zur nicht-gewerbsmäßigen Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht mit Luftfahrzeugen gegen Entgelt.

15.2.2 ob ein Luftfahrzeug offensichtlich luftuntüchtig ist oder bei einem eingeschränkt lufttüchtigen oder luftuntüchtigen Luftfahrzeug, das im Fluge auf einen anderen Flugplatz überführt werden soll, hierzu die Erlaubnis der Zulassungsbehörde vorliegt (§ 25 Abs. 3 LuftBO). Bei Flügen durch den Luftraum von Drittstaaten ist § 5a Abs. 1 Satz 3 LuftVO zu beachten.

15.2.3 Stichprobenweise ist bei Luftfahrzeugbetreibern die Bestätigung über die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Drittschäden gemäß Verordnung (EG) Nr. 785/2004 in Verbindung mit § 43 LuftVG, § 106 Absatz 2 LuftVZO und über andere gegebenenfalls erforderliche Versicherungen zu prüfen.

15.2.4 Am Luftfahrzeug ist stichprobenweise zu prüfen, ob die Kennzeichnung ordnungsgemäß angebracht ist

- für deutsche Luftfahrzeuge gilt § 2 Abs. 5 LuftVG,
- für ausländische Luftfahrzeuge gilt § 99 Abs. 1 LuftVZO.

15.2.5 Neben den unter Nr. 15 aufgeführten Inhalten einer stichprobenweisen Kontrolle kann die Landesluftfahrtbehörde weitere Punkte als Inhalt derartiger Prüfungen festlegen, soweit dies dem Erfahrungs- und Kenntnisstand des Luftaufsichtspersonals entspricht (z. B. die Sicherheit der Kabine eines Luftfahrzeugs im gewerblichen Luftverkehr).

15.2.6 Soweit möglich, ist dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer oder seinem Vertreter das Ergebnis der Kontrolle mitzuteilen.

16. Bescheinigungen, Aufzeichnungen, Stempelführung

16.1 Die Luftaufsichtsstelle hat Aufzeichnungen über die Meldungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 8 LuftVO zu führen.

16.2 Das Luftaufsichtspersonal hat außerdem zu überwachen, dass vom Flugplatzhalter ein Hauptflugbuch oder ein von der zuständigen Luftfahrtbehörde anerkannter Ersatz und - soweit erforderlich - Startbücher sowie die nach gesetzlichen Vorschriften und, gegebenenfalls, die von der Luftfahrtbehörde angeordneten flugbetrieblichen und statistischen Aufzeichnungen geführt werden.

16.3 Das Luftaufsichtspersonal hat auf Verlangen auf Auszügen aus Flugbüchern, die zum Nachweis fliegerischer Voraussetzungen erbracht werden, die Übereinstimmung mit den Angaben des Flugbuches zu bescheinigen (§ 120 Abs. 1 Satz 5 LuftPersV).

16.4 Flüge eines Beauftragten für Luftaufsicht dürfen nur durch einen anderen Beauftragten für Luftaufsicht oder eine anderen nach § 120 Abs. 1 LuftPersV berechtigten Person bestätigt werden.

16.5 Das Luftaufsichtspersonal führt Stempel mit der Aufschrift „Beauftragter für Luftaufsicht“ mit der Bezeichnung des Flugplatzes. Die Stempel sind bei Nichtbenutzung unter Verschluss zu halten.

16.6 Die Erhebung, Speicherung und Verwendung von Daten durch das Luftaufsichtspersonal richtet sich nach § 70 LuftVG.

17. Startverbote und Landungen

Zur Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt kann die Luftaufsicht im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 29 Abs. 1 LuftVG den Start von Luftfahrzeugen untersagen (s. auch § 25 LuftBO) oder darauf hinwirken, dass Landungen nicht erfolgen.

17.1 Startverbote

Ein Start ist grundsätzlich zu untersagen, wenn das Luftfahrzeug oder seine Besatzung die einschlägigen luftrechtlichen Vorschriften nicht erfüllt, dadurch die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird und diese Gefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann, insbesondere wenn

- a) die erforderliche Flugerfahrung für die Mitnahme von Fluggästen fehlt (§ 122 LuftPersV),
- b) die Mindestwetterbedingungen am Flugplatz für den beabsichtigten Start offensichtlich nicht erfüllt sind (§ 28 LuftVO),
- c) die zur sicheren Durchführung des beabsichtigten Fluges vorgeschriebene Flugvorbereitung und Flugdurchführungsplanung nicht vorgenommen worden sind (§ 3a LuftVO),
- d) aufgrund der aktuellen Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz ein sicherer Start nicht gewährleistet ist,
- e) das Luftfahrzeug, seine Tragflächen, Rotorblätter, Steuerflächen oder Propeller offensichtlich einen die Flugsicherheit gefährdenden Eis-, Reif- oder Schneebeleg aufweisen,
- f) unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften über den Einflug ausländischer Luftfahrzeuge der dringende Verdacht besteht, dass das Luftfahrzeug ohne Erlaubnis nach Deutschland eingeflogen ist (§ 100 LuftVZO),
- g) das Luftfahrzeug offensichtlich luftuntüchtig ist (§ 25 LuftBO),
- h) einer örtlichen Flugbetriebsbeschränkung zuwidergehandelt wird.

Ferner ist grundsätzlich bei Fehlen oder Mangelhaftigkeit folgender Dokumente ein Startverbot auszusprechen:

- i) Die Bestätigung über die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Drittschäden sowie die Bestätigung über die Passagier-, Gepäck- und Frachthaftpflichtversicherung gemäß Verordnung (EG) Nr. 785/2004 in Verbindung mit §§ 43, 50 LuftVG, §§ 103 ff. LuftVZO sowie die Bestätigung über die Versicherung für verspätete Beförderung von Personen, deren Gepäck und Fracht gemäß §§ 44, 46, 47 und 50 LuftVG, §§ 104, 106 Abs. 3 LuftVZO.
- j) Vorgeschriebene Urkunden nach § 99 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO,
- k) Original oder beglaubigter Abdruck des Lufttüchtigkeitszeugnisses (Airworthiness Certificate) (§ 9 Abs. 1 LuftVZO),
- l) Eintragungsschein (§ 14 LuftVZO).

Im Einzelfall kann von einem Startverbot abgesehen werden, wenn es sich nur um einen die Luftverkehrssicherheit nicht beeinträchtigenden Verstoß handelt. Dies ist dann anzunehmen, wenn ein geeigneter Nachweis dafür erbracht wird, dass die erforderlichen Dokumente vorhanden und der etwa notwendige Versicherungsvertrag tatsächlich besteht. Sonstige Maßnahmen, wie z. B. ein Bericht an die Luftfahrtbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, bleiben davon unberührt.

Werden Maßnahmen zur Verhinderung eines Starts getroffen, ist die zuständige Luftfahrtbehörde und das Luftfahrt-Bundesamt (§ 5a LuftVO) unverzüglich zu unterrichten.

17.2 Landungen

Das Luftaufsichtspersonal hat darauf hinzuwirken, dass Landungen von Luftfahrzeugen (ausgenommen sind Not- und Sicherheitslandungen) nicht erfolgen, wenn

- a) die Landebahn sich nicht in einem betriebssicheren Zustand befindet und eine andere Landebahn nicht zugewiesen werden kann,
- b) der Flugplatz für die Art oder das Gewicht des Luftfahrzeugs nicht zugelassen ist,
- c) bei zeitlichen Betriebsbeschränkungen die erforderliche Ausnahmegenehmigung nicht vorliegt oder
- d) die Wetterverhältnisse die beabsichtigte Landung offensichtlich nicht zulassen.

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer ist in geeigneter Weise (z. B. über Flugsprechfunk) über die vorherrschenden Bedingungen zu unterrichten, damit er über die beabsichtigte Landung in eigener Verantwortung entscheiden kann. Die Hinweise sind aktenkundig zu machen.

18. Verhalten bei Gefahren und Unfällen im Luftverkehr

18.1 Bei Flugunfällen, schweren Störungen, Luftnotlagen, Feuer auf dem Flugplatz oder in dessen Nähe und sonstigen Gefahren ist der Alarmplan für den jeweiligen Flugplatz zu beachten.

18.2 Zur Absperrung einer Luftfahrzeugunfallstelle sowie zur Sicherstellung von Beweismitteln und zur Spurensicherung (z. B. Startanroll- und Aufsetzspuren) sind die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Insbesondere ist zu überwachen, dass alle zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Sofortmaßnahmen eingeleitet werden, wie: sofortige Mitteilung an

- die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
- die örtliche Polizeidienststelle und
- andere zuständige Luftfahrtbehörden.

18.3 Wenn der Luftaufsichtsstelle Unfälle oder schwere Störungen bekannt werden, sind diese unverzüglich an die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung zu melden (§ 5 Abs. 3 LuftVO). Darüber hinaus ist die Polizei in Kenntnis zu setzen. Sicherheitsrelevante Ereignisse nach § 5b Abs. 1 LuftVO sind dem Luftfahrt-Bundesamt mitzuteilen (§ 5b Abs. 1 Nr. 7 LuftVO).

18.4 Bei Gewaltakten und angedrohten Gewaltakten ist unverzüglich die für Maßnahmen nach § 2 LuftSiG zuständige Luftsicherheitsbehörde und die Polizei zu benachrichtigen.

19. Zeitangaben

Die Luftaufsichtsstelle wendet die "Universal Time Coordinated" (UTC) an (§ 9 a LuftVO).

20. Dienstaufsichtsbeschwerden

Dienstaufsichtsbeschwerden, die sich gegen eine Luftaufsichtsperson oder gegen eine von ihr erlassene Verfügung richten, sind unverzüglich der Landesdirektion Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden vorzulegen.

21 Amtsverschwiegenheit / Auskünfte an die Presse

Die Luftaufsichtsperson hat, auch nach Beendigung der Tätigkeit als solcher, über bekannt gewordene Angelegenheiten der Dienststelle Verschwiegenheit zu bewahren. Eventuell erforderliche Aussagegenehmigungen erteilt der Behördenleiter der zuständigen Landesluftfahrtbehörde. Bei Anfragen der Presse und der Medien ist an die Pressestelle der Landesdirektion Dresden zu verweisen.

22. Schlussbestimmung

22.1 Die Bestimmungen der Dienstordnung für Staatsbehörden im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

22.2 Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung des Regierungspräsidiums Dresden für die örtliche Luftaufsicht an den Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle (DA örtliche Luftaufsicht) vom 29.03.1999 außer Kraft.

Dresden, den 29.12.2009

gez.

Dr. Hasenpflug
Präsident